

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 96.

Donnerstag den 12. August

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1119. (3)

Nr. 19497/4092

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Aus Gelegenheit einer am 14. Juli 1841 abgeschlossenen Staatsanleihe, worüber Staatsschuldverschreibungen mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich ausgegeben werden, haben Seine k. k. Majestät die Zusicherung allergnädigst zu ertheilen geruhet, während fünfzehn Jahren, das ist bis letzten October 1856, bei dieser neu contrahirten und bei der übrigen fünfpercentigen Staatsschuld, die sich auf das Patent vom 29. October 1816 gründet, dann bei der fünfpercentigen Schuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, weder eine Herabsetzung des Zinsfußes, noch eine Capitals-Rückzahlung eintreten zu lassen; welches in Folge Decretes der k. k. hohen Hofkammer vom 15. Juli d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 23. Juli 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und  
Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1118. (3)

Nr. 20128.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. Mit allerhöchster Entschliesung vom 6. Juni d. J. haben Seine Majestät das mit allerhöchster Resolution vom 17. October 1840 angeordnete allgemeine Pferde-Ausfuhr-Verboth wieder aufzuheben geruhet. — Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 23. Juli d. J., Z. 23310, unter Beziehung auf die hierortige, hiemit außer Wirksamkeit gesetzte Currende vom

31. October v. J., Z. 28206, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. Juli 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 1122. (2)

Nr. 19870.

### V e r l a u t b a r u n g.

Zur Beistellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck- und andern Papieren für den Bedarf des k. k. Guberniums, dann einiger andern k. k. Behörden und Aemter, im nächsten Verwaltungsjahre 1842, hat man eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, zu bestimmen befunden, welche am 25. August d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium im hiesigen Landhause Statt finden wird. — Die Bedingungen hiezu werden mit folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druck-Papieren, welcher sicher zu stellen ist, besteht in: a) 375<sup>6</sup>/<sub>20</sub> Rieß klein Conceptpapier; b) 78<sup>10</sup>/<sub>20</sub> Rieß groß Conceptpapier; c) 155<sup>12</sup>/<sub>20</sub> Rieß Kanzleipapier; d) 8<sup>1</sup>/<sub>20</sub> Rieß Kanzleipapier für Rathspocolle; e) 64<sup>6</sup>/<sub>20</sub> Rieß Großmedian Conceptpapier; f) 3<sup>9</sup>/<sub>20</sub> Rieß Großmedian Kanzleipapier; g) 51<sup>5</sup>/<sub>20</sub> Rieß Kleinmedian Conceptpapier; h) 8<sup>6</sup>/<sub>20</sub> Rieß Kleinmedian Kanzleipapier; i) 2<sup>1</sup>/<sub>20</sub> Rieß mittelfein Regalpapier; k) <sup>28</sup>/<sub>40</sub> Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; l) 6 Rieß Belinpapier für Schulzeugnisse; m) 16<sup>16</sup>/<sub>20</sub> Rieß Realpackpapier; n) 43<sup>5</sup>/<sub>20</sub> Rieß Couvertpapier; o) 7<sup>2</sup>/<sub>20</sub> Rieß Fließpapier. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1841 bis letzten

October 1842 ausgebaut, und es steht jedem Dfferenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen, Anbote zu machen. — 3. Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, übrigens aber auch auf die vorgezeichneten Dimensionen gesehen werden, daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern solche selbst aufgefordert wird, mehrere Musterbogen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbei lassen will, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder dem schriftlichen Dfferte beizulegen, und auf diesen Bögen die Gattung, so wie die geforderten mindesten Vergütungspreise, und zwar letztere mit Buchstaben auszudrücken. Es versteht sich, daß die angebotenen Papier- und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im Absatze 1. von Lit. a bis inclusive o specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. Die Versteigerungscommission wird demnach aus den angebotenen Papieren jene fürwählen, welche die bessere Eignung für den dienstlichen Bedarf haben, und welche nebstbei um die billigsten Preise geliefert werden wollen. Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befundenen Papiere, oder wegen Auswahl der sich etwa ergebenden mehrern annehmbaren Anbote, wird unverzüglich der Vortrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen, und in Kürze nach dem Schlusse der Verhandlung wird der Gubernial-Beschluß jenen Dfferenten oder Mindestbietern, deren Antrag als der annehmbarste sich darstellt haben wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte an die k. k. Gubernial-Expedits-Direction, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen, nach der von dem Gubernial-Expedit gemachten Bestellung, und im Falle einer besondern Dringlichkeit noch früher, zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere, als die im Absatze 1. bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Erstehrer diesen Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines mindern Bedarfes soll derselbe nicht

berechtiget seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 6. Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an dem oben bezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote mit Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig des 25. August d. J. ein schriftliches Dffert bei der Gubernial-Expedits-Direction zu überreichen. Ein solches Dffert aber muß versiegelt seyn, und die Aufschrift enthalten „Dffert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1842.“ Das Dffert muß den Gegenstand des Anbotes, den Preis deutlich in Buchstaben ausgeschrieben, enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen jeder Gattung nebst der Nummer der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Dfferenten erscheinen. Sollten die Dfferte solcher Art erst am Licitationstage der Gubernial-Commission überreicht werden, so muß dieses gleich beim Beginne der Verhandlung, daher bis 10 Uhr Vormittags, geschehen. — 7. Jeder Dfferent ist sogleich nach Ueberreichung seines Dffertes oder nach gemachtem Licitations-Anbote, für die gemachte Lieferungserklärung verbindlich; für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbotes von Seite des Guberniums ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Dfferent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme von Seite der Gubernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollten. — 9. Jeder Lieferungs Lustige hat eine mit 10% „zehen Procento“ nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitation oder mit seiner Dfferte einzulegen. — Diese Caution kann in Barem, oder durch pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzuliefernde Papiere im gleichen Werthebetrage mit der ermittelten Caution geleistet

werden. — Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten, im Falle aber als der neue Bestbot keines Erfahes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — 10. Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers, im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen zu gering oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen 3 Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt; so wird es dem Gubernium frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer in — oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär = Quartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischen Adjustirung geleistet werden. — 12. Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitationsanbote wird mit dem Ersterer, resp. mit dem bestätiget werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingnisse, der förmliche Lieferungs = Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbesagten Lieferungs = Unternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust tragen, aufgefördert, zu der dießfälligen Minuendo = Versteigerung an den im Anfange dieser Verlautbarung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder mittels gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den obangeführten Mo-

dalitäten einzureichen. — Laibach am 30. Juli 1841.

Joh. Nep. Praxisch Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 1125. (2) Nr. 19870.

**Verlautbarung.**

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das k. k. Gubernium und einige andere k. k. Behörden und Aemter im nächsten Verwaltungsjahre 1842, wird wegen Lieferung derselben am 24. August d. J. Vormittag um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach im Landhause eine Minuendo = Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial = Expedits = Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: 1) Unschlittkerzen 113 Pfund; 2) Rübsamenöl 791 Pfund; 3) Lampendocht, gewirkten 30 Ellen; 4) Lampendocht, ordinären 2 $\frac{1}{4}$  Pfund; 5) Packwachsleinwand 35 Ellen; 6) Pappdeckel 1100 Stück; 7) Weihrauch 18 Pfund; 8) Bartwische 16 Stück; 9) Kehrbesen, ordinäre 76 Stück; 10) Kehrbesen von Borsten 6 Stück; 11) trockenen Kampfer 8 Pfund; 12) Gewürznelken 4 Pfund; 13) weißen spanischen Pfeffer 3 Pfund. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder Ganzen lusttragenden Parteien werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am angeführten Orte einzufinden und unter den ihnen von der Versteigerung bekannt gemachten Bedingungen, welche sie auch früher bei der Gubernial = Expedits = Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 30. Juli 1841.

Joh. Nep. Praxisch Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 1123. (2) Nr. 7848.

**Rundmachung**

wegen Wiederbesetzung mehrerer unbedingt theologischer Gayracher Stiftungsplätze. — Mit Anfang des nächstkommenden Studienjahres 18 $\frac{1}{2}$  sind die erledigten unbedingt theologischen Gayracher Stiftungsplätze Nr. 3, 6, 9 und 11 für die Seckauer Diocese, Nr. 21 und 23 für die Leo-

Vener Diöcese, Nr. 30, 31, 32 für den steyermärki-  
schen Antheil der Lavanter Diöcese wieder zu be-  
setzen, mit deren Genusse für Studierende der  
Theologie die vollständige Verpflegung im betref-  
fenden Priesterhause verbunden ist. — Diejenigen,  
welche nach Vollendung der philosophischen Stuz-  
dien sich dem geistlichen Stande widmen, und um  
einen dieser Stiftungsplätze sich bewerben wollen,  
haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-,  
Schukpockenimpfungs-, Gesundheits- und mit  
den Studienzeugnissen von beiden philosophischen  
Jahrgängen belegten Gesuche dem fürstbischöf-  
lichen Ordinariate, von welchem sie die Zusä-  
cherung zur Aufnahme in das Priesterhaus  
erhalten haben, spätestens bis 15. October die-  
ses Jahres zur weitem Vorlage zu überreichen.  
— Gräß den 17. Juni 1841.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1126. (2) Nr. 6159.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain  
wird im Nachhange zu dem Edicte vom 22. Ju-  
ni d. J. bekannt gemacht, daß zu der in der  
Executionsführung der Agnes Widiz gegen  
Jacob Ribniker bewilligten öffentlichen Verstei-  
gerung des dem Erequirten gehörigen, auf  
3486 fl. 30 kr. geschätzten Hauses sub. Cons.  
Nr. 143 in der St. Petersvorstadt, über An-  
suchen der Executionsführerin, mit Aufhebung  
der früher bestimmten Termine, drei neue Ter-  
mine, und zwar der erste auf den 13. Septem-  
ber, der zweite auf den 11. October, der drit-  
te auf den 8. November d. J., jedesmal Vor-  
mittag um 11. Uhr, im Amtsgebäude des k. k.  
Stadt- und Landrechtes mit dem Beisatze be-  
stimmt worden seyen, daß, wenn dieses Haus  
weder bei der ersten noch bei der zweiten Feil-  
bietungstagsführung wenigstens um den Schät-  
zungswerth veräußert wird, selbes bei der drit-  
ten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan-  
gegeben werden würde. Die Licitationsbe-  
dingnisse können in der dießlandrechtlichen Re-  
gistratur oder bei dem Dr. Wurzbach eingese-  
hen werden. — Laibach am 7. August 1841.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1121. (2) Nr. 346.

**Licitations-Verlautbarung.**

Wegen Eingabe der nöthigen Pferde oder  
Ochsen zur Bespannung des Schneepfluges für  
die Durchbrechung der verschneiten Ararial-  
Straßenbahnen im Krainburger Straßenbau-  
Commissariate, auf die Dauer von drei Jahren,  
nämlich: 1842, 1843 et 1844, werden in Folge  
löbl. k. k. Baudirections-Weisung vom 23. Juli  
l. J., Nr. 2190, die Licitations-Verhandlung-

gen bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten und  
zwar: bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Krain-  
burg für die Beigabe der nöthigen Pferde zur  
Durchbrechung der Straßenstrecke von Krain-  
burg bis zur St. Nicolai-Kirche an der Loibler-  
straße, und dann von Krainburg bis Ottoc am  
21. August, bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissa-  
riate Neumarkt für die Beigabe der nöthigen  
Pferde zur Bespannung des Schneepfluges für  
die erste Durchbrechung von Neumarkt bis zur  
Ausäftung der Wurzerstraße am 24. August,  
und endlich bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissa-  
riate Kronau für die Beigabe der nöthigen Pfer-  
de oder Ochsen zur Bespannung des Schneepfl-  
ges für die Durchbrechung der Straßenstrecke  
von Wurzen bis Riegersdorf, dann von Wur-  
zen bis Apling und von Apling bis Ottoc am  
27. August l. J., überall Vormittag von 9 bis  
12 Uhr abgehalten werden. — Die von der  
k. k. Prov. Staatsbuchhaltung richtig befunde-  
nen Entschädigungsbeträge für die Beigabe von  
ein Paar Pferden sind, und zwar: für die Strecke  
von Krainburg bis zur St. Nicolai-Kirche mit  
3 fl., für die Strecke von Krainburg bis Ottoc  
mit 6 fl., für die Strecke von Neumarkt bis zur  
Ausäftung der Wurzerstraße mit 3 fl., für  
die Strecke von Wurzen bis Riegersdorf mit  
3 fl. 40 kr., und für ein Paar Ochsen mit 3 fl.,  
für die Strecke von Wurzen bis Apling für ein  
Paar Pferde mit 6 fl. 40 kr., und ein Paar Och-  
sen mit 5 fl., und endlich für die Strecke von  
Apling bis Ottoc für ein Paar Pferde mit 4 fl.  
40 kr., und ein Paar Ochsen mit 4 fl. als Ausrufs-  
preise festgesetzt worden. — Zu diesen Verhand-  
lungen werden demnach alle Unternehmungslu-  
stigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die  
weitem dießfalls bestehenden Licitationsbeding-  
nisse bei dem gefertigten Straßenbaucommissa-  
riate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden  
und am Tage der Licitations-Verhandlung  
auch bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten ein-  
gesehen werden können. — K. K. Straßenbau-  
commissariat Krainburg am 4. August 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1114. (3) Nr. 148.

**E d i c t.**

Von der Bezirksobrigkeit Glödnig wird dem  
im Jahre 1820 gebornen militärpflichtigen Joseph  
Pipan von Seebach, Haus-Nr. 34, Pfarr gleich-  
en Namens, aufgetragen, binnen 4 Monaten,  
vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes  
in die öffentlichen Zeitungsblätter, so gewiß vor  
dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen und sein  
Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens er nach  
den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungs-  
flüchtling behandelt werden würde.

Bezirksobrigkeit Glödnig am 31. Juli 1841.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

**3. 1133. (1) Nr. 12029.**

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Beistellung der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Materialgegenstände, welche für das Laibacher Diöcesan-Priesterhaus pro 18<sup>41</sup>/<sub>42</sub> benöthigt werden, wird am 16. August l. J. bei diesem Kreisamte Vormittags um 10 Uhr, in Folge hoh. Gubernial-Berordnung vom 30. Juli l. J., 3. 17782, eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden.

**V e r z e i c h n i s s.**

**A. Auf Bekleidung.** 1) 280 Ellen  $\frac{3}{4}$  breites, kastor-schwarzes ungenestetes Tuch auf Salare; 2) 186<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Ellen  $\frac{3}{4}$  breites, kastor-schwarzes ungenestetes Tuch feinerer Gattung auf Mäntel, Westen und Beinkleider; 3) 65 Ellen granatfarbenen Perkan zum Mantelfutter; 4) 280 Ellen gefärbten Canasaß zum Salarfutter; 5) 450 Ellen, 1 Elle breite, feine Lederleinwand für Hemden; 6) 240 Ellen, 1 Elle breite, feine Lederleinwand für Gattien; 7) 159 Paar schwarze, gewirkte, feine baumwollene Strümpfe; 8) 99 Paar weiße gestrickte, zwirnene Strümpfe; 9) 160 Paar kalblederne Schuhe mit Bändern und Pfundsohlen; 10) 40 Stück Halbkastorhüte; 11) 17 Stück Colare mit Mäntelchen; 12) 26 Stück Mantelschlingen; 13) 16 Stück Singula; 14) 80 Stück Salare, Macherlohn sammt Zugehör; 15) 40 Stück Mäntel, Macherlohn sammt Zugehör; 16) 40 Stück Mantelfutterwenden; 17) 80 Stück Westen; 18) 80 Stück Beinkleider; 19) 120 Stück Gattien; 20) 120 Stück Hemden.

**B. Auf Conservirung des Haus-Inventars:** 21) 80 Stab, 1 Elle breite Hausleinwand für Betttücher; 22) 30 Stab,  $\frac{3}{4}$  Ellen breite Hausleinwand für Handtücher; 23) 35 Stab,  $\frac{7}{8}$  Ellen breite Hausleinwand für Tischzeug, besserer Gattung. — **C. Auf Beleuchtung:** 24) 1000 Pfund gegossene Unschlittkerzen, 8 Stück pr. Pfund; 25) 100 Pfund gegossene Unschlittkerzen, 10 Stück pr. Pfund; 26) 74 Pfund Leinöl. — **D. Auf Schreibmaterialien:** 27) 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rieß feines Schreibpapier; 28) 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rieß ordinäres Schreibpapier; 29) 84 Buchen Federkiele; 30) 168 Stück Bleistifte; 31) 21 Maß Tinte. — **K. K. Kreisamte.** Laibach am 7. August 1841.

Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche Verlassvermögen des am 7. Februar 1841 verstorbenen Cameralverwalters Johann Lampe kgewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 13. December l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massvertreter aufgestellten Dr. Kleindienst, unter Substitution des Dr. Kautschitsch, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 6. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach dem 3. August 1841.

**3. 1134. (1) Nr. 1637/228**

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Nicolaus Recher, durch Dr. Warzbach, wider Stephan und Maria Mandich, wegen 119 fl. 42 kr. c. s. c. in die executive Feisbietung der gegnerischen Forderungen, bestehend: in verschiedener Zimmer- und

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 1127. (1) Nr. 6111.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angegebenen Testamentes eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung anzusprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ih-e an das hohe k. k. illyrische Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungszinsbetrage von 810 fl. E. M. bei dieser Armeninstituts-Commission bis Ende September d. J. einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungszinsen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung anzusprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungszinsen ein- oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungszinsen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. — Laibach den 14. August 1841.

**3. 1164. (3) Nr. 5155.**

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Am 24. l. M. Früh 11 Uhr wird am Rathhause die neuerliche licitationsweise Vermietzung der städtischen, im Alumnats-Gebäude befindlichen drei Gewölbe, abgetheilt oder zusammen, auf die drei Militärjahre 1842, 1843 und 1844, vorgenommen werden. Die Licitationsbedingungen sind im magistratischen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 10. August 1841.

**3. 1155. (3) Nr. 1771.**

**Mauth- und Standgeld, Verpachtungszins-Licitation in der Kreisstadt Zilli.** — In Folge hoher Gubernial-Bewilligung vom 9. Juli l. J., Z. 11982, werden die bisher um 9500 fl. E. M. verpachteten Mauth-Gefälle der l. k. Kreisstadt Zilli von allen 3 Stadt-Linien, so wie das Standgeld von Wochen- und Jahrmärkten pr. 340 fl. E. M. auf weitere 3 Militär-Jahre 1842, 1843 und 1844 am Montag den 20. September

l. J. im Rathsaale des Magistrates Zilli, und zwar die Mauth-Gefälle Vormittags, das Standgeld aber Nachmittags während den gewöhnlichen Amtsstunden licitando verpachtet, und dabei sowohl mündliche als schriftliche Anbote, mit dem 10% Bedium des Ausrufs-Preises belegt, angenommen werden. — Der Pächter hat zur Sicherheit seines Pachtchillinges eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. — Im ersten Fall muß er den Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monates abführen. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekanntem Course oder mittels Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Uebrigens erhält der Pächter in den bestehenden Mauthhäusern bei der Gräzer- und Laibacher Mauthlinie die ebenerdigen Wohnungen unentgeltlich zur Benützung, von der Wohnung des ersten Stockes im Mauthhause bei der Gräzer Linie hat er aber einen jährlichen Miethzins von 72 fl. E. M. zu bezahlen. — Die nähern Licitations-Bedingnisse können während der Amtsstunden früher bei diesem Magistrate eingesehen, und werden am Tage der Licitation noch insbesondere vorgetragen werden. — Magistrat Zilli am 6. August 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1156. (3)**

**E d i c t.**

Auf Ansuchen der Frau Maria Koppatsch, Witwe und Vormünderin der minorennen Kinder zu Bierstall, de praes. 5. August 1841, Z. 158, wird die wiederholte Versteigerung der, in dem Georg Koppatsch'schen Nachlasse noch vorfindigen Weine, als: 530 Eimer vom Jahrgange 1834; 150 Eimer vom Jahrgange 1836; 590 Eimer vom Jahrgange 1839; 608 Eimer vom Jahrgange 1840, auf den 23. und 24. August d. J., jederzeit von 9 Uhr früh, angeordnet. Die Weine sind größtentheils Eigenbau und das Erzeugniß der Weinberge in den vorzüglichern Gegenden zu Bierstall und Fautsch, an welchen Orten auch die Versteigerung abgehalten werden wird.

Ein Viertel des Meistbotes ist sogleich, der Rest desselben bei Abführung des Weines, die inner vier Wochen zu geschehen hat, zu erlegen, der erstandene Wein bleibt auf Gefahr des Erstehers liegen.

Abhandlungsinstanz Hartenstein zu W. Landsberg in Steyermark, Cillier Kreises, den 6. August 1841.